

223 279

**Zuschüsse
zu den Unterkunft- und Verpflegungskosten
an Berufsschülerinnen und Berufsschüler
im Blockunterricht**

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend
vom 6. September 2001 (941 D — 50 650/35)

Bezug: Verwaltungsvorschrift vom 30. April 1991 (942 D — 50650/35 — GAmtsbl. S. 3), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22. Juni 1998 (1541 D — 50650/35 — GAmtsbl. S. 342)

- 1 Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die am Blockunterricht der Berufsschule teilnehmen, können auf Antrag einen Zuschuss zu den Unterkunft- und Verpflegungskosten erhalten, wenn ihnen die tägliche Fahrt zum Unterrichtsort nicht zugemutet werden kann und sie deshalb am Schulort oder in seiner Nähe wohnen müssen.
 - 1.1 Ein Zuschuss wird nur für Berufsschülerinnen und Berufsschüler gewährt, die
 - a) in Rheinland-Pfalz schulpflichtig sind oder hier in einem Ausbildungsverhältnis stehen und
 - b) — in Rheinland-Pfalz den Blockunterricht besuchen oder
 - gemäß der Verwaltungsvorschrift über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schülerinnen und Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender vom 17. Oktober 1997 (1541 D — 51 408/35 — GAmtsbl. 1998 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung eine Fachklasse in einem anderen Bundesland besuchen oder
 - mit Genehmigung der Schulbehörde am Blockunterricht einer Fachklasse in einem anderen Bundesland teilnehmen.
 - 1.2 Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel genehmigt werden.
- 2 Der Zuschuss je notwendigen Aufenthaltstag beträgt 6,90 Euro, jedoch nicht mehr als 50 v.H. der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung. Ein Zuschuss zu den Fahrkosten kann nicht gewährt werden.
 - 2.1 Notwendige Aufenthaltstage sind auch unterrichtsfreie Tage während des Blockunterrichtes, wenn der Schülerin oder dem Schüler an diesen Tagen Kosten für die auswärtige Unterbringung entstanden sind. Tage, an denen die Schülerinnen und Schüler an den Ausbildungsabschlussprüfungen der Kammern teilnehmen, zählen nicht zum Blockunterricht; ein Zuschuss für diese Tage kann daher nicht gewährt werden.
 - 2.2 Kann die Schülerin oder der Schüler an einer Gemeinschaftsverpflegung nicht teilnehmen und können deshalb die Verpflegungskosten nicht nachgewiesen werden, so können diese geschätzt werden. Es genügt eine Bestätigung der Schule.
- 3 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist von der Schülerin oder dem Schüler, den Sorgeberechtigten, dem Ausbildungsbetrieb, der zuständigen berufsständischen Vertretung (Innung usw.) oder von dem Träger eines Internates an die in Rheinland-Pfalz zuständige Berufsschule zu richten. Diese leitet ihn an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier weiter. Zur Vereinfachung des Verfahrens können berufsständische Vertretungen oder Träger von Internaten für eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern auch Sammelanträge stellen.
- 4 Dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses sind zur Berechnung der Aufwendungen Nachweise über die Dauer des Unterrichtsbesuchs, über die der Schülerin oder dem Schüler entstandenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung beizufügen.

Stellt der Ausbildungsbetrieb den Antrag, sind Nachweise über die Begleichung der entstandenen Kosten (z.B. Überweisungsträger) bis zur Höhe des Zuschusses beizufügen.
- 5 Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion entscheidet über den Antrag und zahlt den Zuschuss aus.
- 6 Der Zuschuss wird in der Regel nachträglich an die Antragstellerin oder den Antragsteller ausgezahlt.
- 7 Zwischen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und der Antragstellerin oder dem Antragsteller können zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens besondere Absprachen getroffen werden.
- 8 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bezugsvorschrift außer Kraft.